

Bericht

des Sozialausschusses

betreffend die Verlängerung Finanzierungsvereinbarung des Landes OÖ mit den Rechtsträgern der Oö. Ordens-Fondskrankenanstalten über die Gewährung von Leistungs- Ausgleichszahlungen zum nicht gedeckten Betriebsabgang gemäß Oö. KAG

[L-2013-232751/5-XXVIII,
miterledigt [Beilage 386/2017](#)]

1. Ausgangssituation

Gemäß Art. 55 Oö. L-VG sind Mehrjahresverpflichtungen vom Oö. Landtag zu genehmigen. Gemäß § 39 Abs. 1 Oö. KAG 1997 hat das Land OÖ Krankenanstaltspflege für anstaltsbedürftige Personen, die oberösterreichische Landesbürger sind oder als Fremde ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben, entweder durch Errichtung und Betrieb öffentlicher Krankenanstalten oder durch Vereinbarung mit Rechtsträgern anderer Krankenanstalten sicherzustellen.

Das Land OÖ deckt den Betriebsabgang der Oö. Fondskrankenanstalten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 75 Oö. KAG 1997 idgF in einem Ausmaß, das 85 % der Betriebsabgänge aller Oö. Fondskrankenanstalten entspricht (Landesbeitrag). Dabei werden zunächst 63 % des Betriebsabgangs jeder Krankenanstalt gedeckt, der Rest des Landesbeitrags wird nach dem Verhältnis der Pflage tage der jeweiligen Krankenanstalt zu den gesamten Pflage tagen aller an der Abgangsdeckung beteiligten Krankenanstalten aufgeteilt.

Darüber hinaus gewährte das Land OÖ den Oö. Ordens-Fondskrankenanstalten auf Grundlage der bis 31. Dezember 2016 in Geltung stehenden Finanzierungsvereinbarung vom 27. Mai 2013 eine Leistungs-Ausgleichszahlung in einem Ausmaß, das zu einer Gesamtabdeckung von 99 % des Betriebsabgangs der jeweiligen Krankenanstalt führte.

2. Ziel der Verlängerung der Finanzierungsvereinbarung

Ziel der Verlängerung der Finanzierungsvereinbarung ist einerseits weiterhin die finanzielle Absicherung des Betriebs der Krankenanstalt, die einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung des Versorgungsauftrags nach § 39 Oö. KAG 1997 leistet, und andererseits dem Rechtsträger wieder eine mittelfristige Planung seiner wirtschaftlichen Gebarung zu ermöglichen.

3. Finanzierungsvereinbarung 2017 bis 2022

Mit der Vereinbarung verpflichtet sich nun das Land OÖ, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Oö. Landtag, von 2017 bis 2022 den Rechtsträgern der Oö. Ordensspitäler jährlich einen Zuschuss in Form von Leistungs-Ausgleichszahlungen zum nicht gedeckten Betriebsabgang zu leisten, der zu einer Gesamtabdeckung von 99 % des Betriebsabgangs der jeweiligen Krankenanstalt führt.

4. Wesentliche Änderungen zur bisherigen Finanzierungsvereinbarung 2014 bis 2016

- Die Vorgaben hinsichtlich Ausgabenobergrenzen für die Länder gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit sind von den Vertragsparteien einzuhalten.
- Die Rechtsträger bekennen sich zur uneingeschränkten, transparenten und frühzeitigen Einbindung des Landes OÖ bei vorgesehenen Änderungen bestehender bzw. Schaffung neuer Trägerstrukturen unter Beachtung der Grundsätze Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit.
- Die Rechtsträger verpflichten sich, kollektivvertragliche Regelungen oder sonstige finanzielle Regelungen, die eine Auswirkung auf eine Vielzahl von Mitarbeitern haben, mit dem Land OÖ vor deren Umsetzung abzustimmen.
- Im Rahmen der Ausübung der Wirtschaftsaufsicht des Landes OÖ verpflichten sich die Rechtsträger nach den Vorgaben des Landes OÖ zur verpflichtenden Teilnahme am Controlling (einschließlich Personalcontrolling), Zurverfügungstellung der dafür notwendigen Daten und der aktiven Mitarbeit in der Erarbeitung eines trägerübergreifenden benchmarking-Systems sowie Bereitstellung der dafür relevanten Daten.

5. Mittelbedarf für den Oö. Landeshaushalt

Die Einschätzung der erforderlichen Landesmittel für die Leistungs-Ausgleichszahlungen für den Vertragszeitraum geht davon aus, dass auch künftig die genehmigten Betriebsabgänge der Ordensspitäler grundsätzlich eingehalten werden können und der Deckungsgrad durch den Landesbeitrag gemäß Oö. KAG mit rund 85 % im Wesentlichen unverändert bleibt. Daraus ergibt sich für das Land OÖ für die Jahre 2019 bis 2024 (die Auszahlung erfolgt jeweils am 10. Jänner des zweitfolgenden Jahres) nachstehender voraussichtlicher Mittelbedarf:

Jahr	Betriebsabgang (100 %)	Landesbeitrag (85 %)	Ausgleichs- zahlung (14 %)	Träger- selbstbehalt (1 %)
2017	365.888.500	311.005.000	51.224.500	3.659.000
2018	382.353.000	325.000.000	53.529.000	3.824.000
2019	394.588.000	335.400.000	55.242.000	3.946.000
2020	407.215.000	346.133.000	57.010.000	4.072.000
2021	420.246.000	357.209.000	58.835.000	4.202.000
2022	433.694.000	368.640.000	60.717.000	4.337.000

Der Sozialausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge die aus dem beabsichtigten Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Land Oberösterreich einerseits und den jeweiligen Rechtsträgern der Oö. Ordens-Fondskrankenanstalten andererseits betreffend die Gewährung von Leistungs-Ausgleichszahlungen zum nicht gedeckten Betriebsabgang sich ergebende Mehrjahresverpflichtung im Ausmaß der diesem Antrag vorangestellten Beträge genehmigen.

Linz, am 27. April 2017

Peutlberger-Naderer
Obfrau

Prim. Dr. Aichinger
Berichterstatter